



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 9, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. Januar 2022 durch

...

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung kann gegen dieses Urteil die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Auf die Möglichkeit der Sprungrevision nach § 134 VwGO wird hingewiesen.

Tatbestand

Der Kläger – Mohammad Karim ... – begehrt, vertreten durch seine Eltern, die Änderung seines ersten Vornamens von „Mohammad“ in „Noah“.

Der ... geborene Vater des Klägers – ... – ist von Geburt an deutscher Staatsangehöriger. Die ... in Afghanistan geborene Mutter des Klägers – ... – erwarb mit Einbürgerungsurkunde vom ... die deutsche Staatsangehörigkeit. Am ... 2015 haben sie standesamtlich geheiratet.

Der Kläger wurde am ... 2015 geboren und ist deutscher Staatsangehöriger. Nach seiner Geburt bestimmten seine Eltern „Mohammad Karim“ als Vornamen. Der Name „Mohammad“ kommt aus dem arabischen Sprachraum und leitet sich ab von „hamida“ für „preisen, loben“. Der Namensträger ist also „der Gepriesene“. Bekanntester Träger des Namens war der islamische Prophet Mohammed. Der Name „Karim“ kommt ebenfalls aus dem Arabischen und bedeutet so viel wie großzügig, gastfreundlich, edel oder vornehm. Er gehört zu den 99 Namen Allahs im Islam. Derzeit besucht der Kläger die Vorschulklasse.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 24. Februar 2021 beantragte der Kläger durch seine Eltern bei der Beklagten die Änderung seines ersten Vornamens von „Mohammad“ in „Noah“. Im Hinblick auf „Vorfälle terroristischer Art“ und auf eine „gewünschte Integration in das deutsche Gesellschaftsleben“ würden seine Eltern andernfalls Nachteile für ihn im Kindergarten, der Schule und im späteren Berufsleben befürchten.

Mit Schreiben vom 1. März 2021 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass sie bei diesem Sachverhalt einen entsprechenden Antrag auf Änderung des Vornamens ablehnen müsste. Die öffentlich-rechtliche Namensänderung diene dazu, Unzuträglichkeiten im Einzelfall zu beseitigen. Deshalb dürfe gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 11 Halbs. 1 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndG) ein Vorname nur geändert werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliege. Der Name stehe grundsätzlich nicht zur freien Verfügung des Namensträgers. Eine Namensänderung sei nicht als Mittel gedacht, eventuell in der Zukunft auftretenden Schwierigkeiten schon prophylaktisch vorzubeugen. Zudem habe der Kläger neben seinem ersten Vornamen „Mohammad“ noch seinen zweiten Vornamen „Karim“. Beim örtlich zuständigen Standesamt könne die Reihenfolge der Vornamen getauscht werden, so dass „Karim“ an erster Stelle der Vornamen stehen könne.

Dadurch hätte der Kläger im Alltagsleben – auch als Erwachsener – nahezu keinerlei Berührungspunkte mehr mit seinem Vornamen „Mohammad“.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 9. März 2021 vertiefte der Kläger die Begründung seines Antrages auf Namensänderung. Es gehe vorliegend um die Beseitigung von einer Unzuträglichkeit im Einzelfall. Seine Eltern hätten bereits die Absicht gehabt, auf den Vornamen „Mohammad“ zu verzichten, hätten sich aber schließlich dem Votum der Eltern seiner Mutter gebeugt. Seine Eltern wollten der berechtigten Sorge um Anfeindungen zuvorkommen. Der Vorschlag auf Tausch der Vornamen greife zu kurz, da bei Bewerbungen und behördlichen Anlässen oder beruflichen Wechseln grundsätzlich alle Urkunden vorzulegen seien, sodass der Name „Mohammad“ abermals auftauchen würde. Das schutzwürdige Interesse sei auch vor dem Hintergrund gegeben, dass in vergleichbaren Fällen in Hamburg antragsgemäß entschieden worden sei. Deshalb müsse auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung dem Anliegen entsprochen werden.

Mit Bescheid vom 25. März 2021 lehnte die Beklagte den Antrag auf Namensänderung ab. Zur Begründung nahm sie auf ihr Schreiben vom 1. März 2021 Bezug. Ergänzend führte sie aus, der Antrag sei mangels eines wichtigen Grundes abzulehnen. Bei Kindern dürfe der Vorname nur aus schwerwiegenden Gründen des Kindeswohles geändert werden. Es sei persönlich absolut nachvollziehbar, dass die Eltern des Klägers in der Absicht, ihrem fünfjährigen Kind den bestmöglichen Start ins Leben zu bereiten, auch nur vielleicht bevorstehenden Schwierigkeiten schon im Vorfeld vorbeugen möchten. Aus welchem Grund die Integration des Klägers, der vermutlich in Deutschland aufwachse und sozialisiert werde, durch den Vornamen „Mohammad“ infrage gestellt sein könnte, erschließe sich der Beklagten jedoch nicht. Zudem könne – wie bereits aufgezeigt – durch den zweiten Vornamen des Klägers der Name „Mohammad“ im Alltagsleben eine eher untergeordnete Rolle spielen, da der Name „Karim“ als erster Vorname fungieren könne. Von tatsächlich bestehenden Schwierigkeiten des Klägers werde nicht berichtet. Die Motivation sei ausschließlich als vorbeugende Maßnahme mit Blick auf die Zukunft des Klägers beschrieben worden.

Am 30. März 2021 legte der Kläger hiergegen Widerspruch ein. Zur Begründung verwies er zunächst auf den islamistisch motivierten Terroranschlag auf die Redaktion der Satirezeitschrift Charlie Hebdo in Paris vom 7. Januar 2015. Im Wesentlichen trug er sinngemäß vor, dass sich sein schutzwürdiges Interesse an der Namensänderung aus dem Umstand ergebe, dass es in der Vergangenheit immer wieder zu Terroranschlägen im Zusammenhang mit dem Namen „Mohammad“ gekommen sei und auch in Zukunft kommen werde. Es

könne nicht abgewartet werden, bis er deshalb wegen seines Namens gehänselt, beleidigt oder angegriffen werde. Sein Anspruch ergebe sich auch aus dem Gleichheitsgrundsatz, da die Beklagte in dem gleichgelagerten Verfahren „...“ aus 2017 antragsgemäß entschieden habe.

Laut Vermerk in der Sachakte der Beklagten vom 6. April 2021 sei in der Sache „...“ dem Antrag von zwei eingebürgerten Eltern stattgegeben worden, die für ihr Kind eine Änderung des Vornamens begehrt hätten. In diesem Fall sei der Vorname von „Mohammad Issam“ in „Benjamin Issam“ geändert worden. Im Rahmen der Antragstellung sei ebenfalls mit „Vorfällen terroristischer Art“ und der „Befürchtung der Eltern von Nachteilen für ihren Sohn“ argumentiert worden. Vergleichbar seien die beiden Verfahren jedoch nicht. Denn im Jahr 2017 habe die Welt noch sehr intensiv unter dem Eindruck terroristischer Vorfälle, wie etwa durch Al-Qaida oder dem IS gestanden. Zudem sei der Vater des Klägers schon immer deutscher Staatsangehöriger gewesen und somit seit Geburt entsprechend sozialisiert worden. Deshalb habe er sich ganz bewusst für die Vornamen „Mohammad Karim“ entschieden. Die Eltern im „...“-Fall seien dagegen in Afghanistan aufgewachsen und in diesem Kulturkreis sozialisiert worden. Aus diesem Grund sei der Name „Mohammad“ ein in ihrer Kultur gebräuchlicher Name gewesen, der sich für sie nicht als auf den ersten Blick problembehaftet bzw. belastet dargestellt habe. Schließlich sei es seit dem 1. November 2018 möglich, die Reihenfolge der Vornamen beim Standesamt zu tauschen. Diese Möglichkeit habe 2017 für die Eltern im „...“-Fall noch nicht bestanden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 17. September 2021, zugestellt am 21. September 2021, wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück. Trotz des am 7. Januar 2015 erfolgten Terroranschlags auf die Redaktion der Satirezeitschrift Charlie Hebdo hätten sich die Eltern des Klägers im August 2015 bewusst für den Vornamen „Muhammad“ entschieden. Dass diese Wahl auch möglicherweise unter dem Druck der Eltern der Mutter des Klägers erfolgt sei, führe zu keiner anderen Einschätzung. Es sei von keinen konkreten Schwierigkeiten des Klägers berichtet worden. Die Motivation der Eltern begründe sich allein in der Sorge und damit vorbeugend im Hinblick auf die Zukunft des Klägers. Soweit der Kläger auf das Verfahren „...“ aus 2017 verweise, sei festzustellen, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht die Möglichkeit bestanden habe, die Vornamen in ihrer Reihenfolge zu tauschen, sodass auch für Außenstehende „Issam“ als offensichtlicher Rufnamen hätte fungieren können. Diese Möglichkeit bestehe erst seit dem 1. November 2018. Deshalb könne vorliegend – anders als im Verfahren „...“ – der Vorname „Muhammad“ hinter dem Vornamen „Karim“ an zweiter Stelle stehen.

Dagegen wendet sich der Kläger mit seiner am 5. Mai 2021 erhobenen Klage. Zur Begründung führt er unter Verweis auf die Entstehungsgeschichte und Reformvorhaben des deutschen Namensrechts vertiefend und ergänzend zu seinem bisherigen Vorbringen im Verwaltungsverfahren aus, dass die Eltern seiner Mutter im Jahr ... mit den Kindern von Afghanistan in die Bundesrepublik Deutschland übersiedelt seien. Nachdem seine Mutter seinen Vater kennengelernt habe, sei die familiäre Beziehung seiner Mutter zu ihren Eltern auseinandergelassen. Ihr Vater Muhammad ..., der seinerzeit ein streng muslimisches Wertesystem aufrechterhalten habe, habe aufgrund der Beziehung seiner Mutter zu einem deutschen Staatsangehörigen bzw. nicht-muslimischen Mann den Kontakt zu seiner Tochter im Jahr ... abgebrochen. Selbst auf der im Jahr ... nach muslimischen Ritus gefeierten Hochzeit sei ihr Vater nicht anwesend gewesen. Der nunmehr begehrte Vorname „Noah“ sei seinerzeit bereits der Wunschname seiner Eltern gewesen. Sie hätten hiervon jedoch Abstand genommen und sich dafür entschieden, ihm den in der Familie seiner Mutter und der muslimischen Welt gebräuchlichen Vornamen „Muhammad“ zu geben, um den Kontakt zu seinen Großeltern – insbesondere zu seinem Großvater – nicht dauerhaft abbrechen zu lassen. Sein zweiter Vorname „Karim“ sei sein Rufname. Die ehemals stark angespannte familiäre Situation mit seinem Großvater habe sich zwischenzeitlich wieder entspannt. Dieser habe seine (nicht erforderliche, aber gewünschte) Zustimmung zur Änderung des Vornamens gegeben. Er habe gegenüber der Beklagten die Änderung seines ersten Vornamens beantragt, weil es bis heute übliche Praxis in breiten Teilen der Gesellschaft sei, Personen aufgrund ihres Namens zu diskriminieren. Er sei mit seinem ersten Vornamen „Mohammad“ unmittelbar mit Einwanderern aus der muslimischen Welt in Verbindung zu bringen. Diverse wissenschaftliche Studien hätten ergeben, dass Erwachsene und Jugendliche deutlich mehr Bewerbungen verschicken müssten, wenn sie mit muslimischen Namen versehen seien. Es sei allgemein bekannt, dass Jugendliche mit Migrationshintergrund auf dem Ausbildungsmarkt bzw. Wohnungsmarkt massiv benachteiligt seien. Gründe hierfür seien unbewusste Assoziation, Stereotype und auch manifestierte Vorurteile, die eher im Hintergrund wirken würden. Benachteiligungserfahrungen hätten negative Folgen wie beispielsweise Resignation und Rückzug. All diesem solle mit der begehrten Namensänderung vorgebeugt werden. Dem könne kein nennenswertes Interesse der Allgemeinheit gegenüberstehen. Denn bei künftigen Behördengängen, Bewerbungen und der Wohnungssuche behalte er seinen Rufnamen „Karim“ – über den er in Verbindung mit seinem Nachnamen identifizierbar sei – weiter bei. Schließlich sei auf eine relevante Fallgruppe verwiesen, nach der eine Änderung des Vornamens von Kindern aus familiären Gründen stattfinden solle, wenn ein Bestreben ersichtlich sei, mit einem vom Kind weiter zu tragenden Vornamen einen lebenden oder verstorbenen Verwandten zu ehren. Dies werde ganz allgemein als

wichtiger Grund anerkannt. Der vorliegende Fall sei dem entgegengesetzt, da die seinerzeitige Wahl des Vornamens den lebenden Verwandten der Mutter „befrieden“ und der Fortsetzung des Familienbundes dienen sollte und dieser Grund heute nicht mehr bestehe.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 25. März 2021 (Az: ...) in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. September 2021 (Az: ...) zu verpflichten, seinen derzeitigen ersten Vornamen von „Mohammad“ in „Noah“ zu ändern,

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, den Ablehnungsbescheid vom 25. März 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. September 2021 dahingehend abzuändern, dass der erste Vorname des Klägers gestrichen wird und er somit fortan den Namen Karim ... führt und

die Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtenen Bescheide.

Die Beteiligten haben mit Schreiben vom 18. Oktober 2021 (Bl. 28 d.A.) und 22. Oktober 2021 (Bl. 30 d.A.) ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter anstelle der Kammer erklärt.

In der mündlichen Verhandlung vom 3. Januar 2021 hat der Berichterstatter die Eltern des Klägers zu den Gründen der begehrten Namensänderung persönlich angehört. Wegen der Ergebnisse der Anhörungen wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen (Bl. 42 bis 48 d.A.).

Die Sachakten der Beklagten sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf diese und die vorbereitenden Schriftsätze der Beteiligten verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Entscheidung ergeht im Einverständnis der Beteiligten gemäß § 87a Abs. 2 und 3 VwGO durch den Berichterstatter anstelle der Kammer.

II.

Die zulässige Klage bleibt sowohl mit dem Haupt- (hierzu unter 1.) als auch mit dem Hilfsantrag (hierzu unter 2.) in der Sache ohne Erfolg.

1. Der Ablehnungsbescheid vom 25. März 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. September 2021 ist rechtmäßig und verletzt ihn nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Kläger hat keinen Anspruch auf die beantragte Änderung seines ersten Vornamens von „Mohammad“ in „Noah“.

Anspruchsgrundlage für die vom Kläger begehrte Änderung ist § 1 i.V.m § 3 Abs. 1 i.V.m. § 11 Halbs. 1 NamÄndG. Hiernach darf ein Vorname auf Antrag nur geändert werden, wenn ein wichtiger Grund die Änderung rechtfertigt.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.12.1995, 6 C 6/94, juris Rn. 49).

Bei dem Begriff des wichtigen Grundes i.S.d. § 3 Abs. 1 NamÄndG handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Auslegung und Anwendung durch die Behörde in vollem Umfang der gerichtlichen Nachprüfung unterliegt. Angesichts des Ausnahmecharakters, den eine öffentlich-rechtliche Namensänderung ausweislich des Wortlautes der Vorschrift hat („darf nur geändert werden, wenn...“), wird in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich das Gericht anschließt, ein wichtiger Grund angenommen, wenn in der Abwägung die schutzwürdigen Interessen des:der Namensträger:in an der Namensänderung die gegenläufigen Interessen an der Beibehaltung des Namens, zu denen insbesondere die Ordnungsfunktion gehört, überwiegen.

Diese Abwägung darf gleichwohl nicht dazu führen, dass die allgemeinen gesetzlichen Wertentscheidungen des Namensrechts des Bürgerlichen Gesetzbuches für Erwerb und Änderung von Ehe- und Familiennamen revidiert oder umgangen werden. Denn das öffentlich-

rechtliche Namensrecht ist an die allgemeinen Vorgaben des familienrechtlichen Namensrechtes gebunden. Dementsprechend beschränkt sich die Bedeutung der Namensänderung nach § 3 NamÄndG darauf, in Ausnahmefällen individuellen Unzutraglichkeiten der Namensführung Rechnung zu tragen (vgl. VG Freiburg (Breisgau), Urt. v. 10.6.2020, 6 K 2435/18, juris Rn. 19 m.w.N.). Die Namensänderung ist kein taugliches Instrument, den Namensträger vor jeder Art von Unannehmlichkeiten und Schwierigkeiten zu bewahren, die die Führung eines bestimmten Namens mit sich bringen kann (vgl. VGH München, NJW 1987, 1780, 1782). Dass sich die betreffende Person dringend einen anderen Namen wünscht und sich mit diesem besser fühlen würde, genügt für sich genommen nicht (vgl. VG Koblenz, Urt. v. 6.5.2009, 5 K 279/09, juris Rn. 20). Daraus folgt, dass ein wichtiger Grund i.S.d. §§ 3 Abs. 1, 11 NamÄndG ein besonderes, die persönliche Situation des:der Namensträger:in prägendes Interesse verlangt, das den allgemeinen gesetzlichen Wertungen des familienrechtlichen Namensrechtes nicht zuwiderläuft (vgl. BVerwG, Beschl. v. 3.2.2017, 6 B 50/16, juris Rn. 6; VGH Mannheim, Beschl. v. 7.6.2018, 1 S 583/18, juris Rn. 8 f.).

Bei der Prüfung, ob ein wichtiger Grund i.S.d. § 3 Abs. 1 NamÄndG vorliegt, sind auch die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Namensänderungsgesetz vom 11. August 1980 (NamÄndVwV), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 11. Februar 2014, zu berücksichtigen. Diese Verwaltungsvorschriften haben zwar als Verwaltungsanweisung keine Rechtsnormqualität. In der Rechtsprechung ist jedoch seit Jahrzehnten anerkannt – wie das Bundesverwaltungsgericht bereits in Bezug auf die zuvor geltenden Fassungen der Verwaltungsvorschriften vom 8. Oktober 1951 und vom 14. Dezember 1960 (GMBI. 1961, S. 11) in den frühen 60er Jahren ausgeführt hat (vgl. Urt. v. 14.12.1962, VII C 140/61, juris Rn. 13 und Urt. v. 31.8.1962, VII C 63/60, juris Rn. 16) –, dass den Verwaltungsvorschriften die Bedeutung eines Maßstabes zukommt, der bei der Prüfung der Frage nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes mit in Betracht gezogen werden muss und im Interesse einheitlicher Rechtsanwendung typische Fallgruppen wichtiger Gründe aufzählen kann (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 16.11.2021, 11 LB 252/20, juris Rn. 29 ff. und VG Freiburg (Breisgau), Urt. v. 10.6.2020, 6 K 2435/18, juris Rn. 19 jeweils m.w.N.).

Soll – wie vorliegend – ein Vorname geändert werden, ist im Rahmen der gebotenen Interessenabwägung das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des bisherigen Vornamens etwas geringer zu bewerten als bei der Änderung des Familiennamens, der im weitergehenden Umfang als Unterscheidungs- und Zuordnungsmerkmal dient (vgl. Nr. 62 S. 2 NamÄndVwV). Das folgt daraus, dass die soziale Ordnungsfunktion des Nachnamens stärker

hervortritt als diejenige des Vornamens. Letzterer dient der Unterscheidung mehrerer Träger desselben Nachnamens insbesondere in der Familie und hat eine stärker auf die Individualität der Person bezogene Bedeutung. Das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des einmal beigelegten Vornamens (Namenskonnuität) ist gleichwohl auch in Bezug auf Vornamen zu sehen und besteht insoweit darin, den:die Namensträger:in zu kennzeichnen und sein:ihr Verhalten auch in Zukunft ohne weitere Nachforschung zurechnen zu können (vgl. BVerwG, Urt. v. 26.3.2003, 6 C 26/02, juris Rn. 12, 14). Es folgt auch aus den Grundsätzen des Personenstandsrechts. Nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 Personenstandsgesetz (PStG) sind Vornamen in das Geburtenbuch einzutragen. Nach erfolgter Eintragung ist der Vorname grundsätzlich unabänderlich geworden. Eine Änderung ist dann nur noch nach Maßgabe des öffentlich-rechtlichen Namensänderungsrechts möglich (vgl. BVerwG, Urt. v. 26.3.2003, 6 C 26/02, juris Rn. 14; OVG Berlin, Beschl. v. 28.7.2017, OVG 5 N 19/15, juris Rn. 10).

Nach Nr. 62 S. 3 NamÄndVwV sollen Vornamen von Kindern, die älter als ein Jahr und jünger als sechzehn Jahre sind, nur aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes geändert werden. Deshalb ist bei der Namensänderung von Kindern das Wohl des Kindes als zentraler Aspekt zu berücksichtigen (vgl. VG Regensburg, Urt. v. 15.4.2010, RO 2 K 09.02164, juris Rn. 31). Dabei genügt für eine Namensänderung regelmäßig nicht, dass die Namensänderung für das Wohl des Kindes lediglich förderlich ist (vgl. VG Regensburg, a.a.O.). Ein wichtiger Grund im Sinne des § 3 Abs. 1 NamÄndG liegt vielmehr nur dann vor, wenn die Namensänderung für das Wohl des Kindes erforderlich ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.2.2002, 6 C 18/01, juris Rn. 31; VGH München, Beschl. v. 9.4.2009, 5 ZB 08/1184, juris Rn. 4). Welche Anforderungen insoweit zu stellen sind, bestimmt sich auch nach dem Gewicht der jeweils im Einzelfall entgegenstehenden Belange. Eine Namensänderung ist allerdings nicht schon dann gerechtfertigt, wenn sie nur dazu dienen soll, dem Kind solche Unannehmlichkeiten zu ersparen, die ohnehin nur altersbedingt und damit vorübergehender Natur sind und die eine gedeihliche Entwicklung des Kindes nicht ernstlich beeinflussen; Kinder können nicht völlig konfliktfrei ins Leben treten (VG Regensburg, a.a.O., Rn. 32).

Das private Interesse an der Namensänderung ist in erster Linie aufgrund des eigenen (glaubhaften) Vorbringens festzustellen (vgl. Nr. 29 Satz 1 NamÄndVwV). Allerdings ist nicht ausschließlich auf die subjektive Sicht des:der Betroffenen abzustellen. Entscheidend ist vielmehr, ob der:die Betreffende bei objektiver Betrachtung Grund zu der Empfindung hat, das Führen des eingetragenen Namens sei nicht mehr hinnehmbar (vgl. VGH München, Beschl. v. 20.4.2004, 5 C 04/477, juris Rn. 11; VG Augsburg, Urt. v. 9.12.2002, Au 1 K 00/1610, juris Rn. 34; VG Hamburg, Urt. v. 3.7.2008, 4 K 714/07, juris Rn. 12) bzw.

ob Nachteile von solchem Gewicht vorliegen, dass ein Beibehalten des bisherigen Namens bei verständiger Würdigung nicht mehr zumutbar ist (vgl. VG Ansbach, Urt. v. 15.3.2006, AN 15 K 05.01008, juris Rn. 20; VG Hamburg, a.a.O.).

In Anwendung dieses strengen Maßstabes besteht für die vom Kläger begehrte Änderung seines ersten Vornamens von „Mohammad“ in „Noah“ nach Überzeugung des erkennenden Berichterstatters kein wichtiger Grund. Die Abwägung aller für und gegen die Namensänderung streitenden Belange ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des ersten Vornamens „Mohammad“ nicht hinter dem Interesse des Klägers an der Änderung seines ersten Vornamens in „Noah“ zu ändern, zurücktritt. Die Eltern des Klägers begründen das Namensänderungsbegehren im Wesentlichen mit ihrer Besorgnis davor, dass ihr Sohn aufgrund seines ersten Vornamens „Mohammad“ Diskriminierungen ausgesetzt sein wird. Dieses Vorbringen ist nicht hinreichend (hierzu unter a.). Soweit sich der Kläger im Übrigen auf den Gleichheitsgrundsatz beruft (hierzu unter b.) und auf eine vergleichbare Fallgruppe verweist (hierzu unter c.), vermag er seinem Begehren damit ebenfalls nicht zum Erfolg zu verhelfen.

a. Die Befürchtung der Eltern des Klägers, dass er aufgrund seines ersten Vornamens Diskriminierungen – etwa in der Schule oder später auf dem Arbeits- oder Wohnungsmarkt – ausgesetzt sein werde, stellt keinen wichtigen Grund i.S.d. § 3 Abs. 1 NamÄndG dar.

aa. Zunächst handelt es sich hierbei um Umstände, die bereits bei der Bestimmung der Vornamen des Klägers nach dessen Geburt vorlagen bzw. vorhersehbar waren und deshalb mitgedacht hätten werden können und müssen. Ein wichtiger Grund für die Änderung des von den Erziehungsberechtigten gewählten Vornamens eines Kindes kann grundsätzlich nicht aus Umständen abgeleitet werden, denen bereits bei der ursprünglichen Namenswahl hätte Rechnung getragen werden können (vgl. hierzu und zum Folgenden: VGH München, Beschl. v. 26.2.2014, 5 B 12.2541, juris Rn. 18 m.w.N.). § 3 Abs. 1 i.V.m. § 11 NamÄndG hat nicht die Funktion, etwaige Versäumnisse in der Vergangenheit aufzufangen. Die behördliche Namensänderung dient dazu, Unbilligkeiten auszugleichen, nicht aber dazu, vermeidbar Versäumtes nachzubessern. Die Wahl des Vornamens ist nach § 22 Abs. 1 Satz 1 PStG im ersten Monat nach der Geburt des Kindes zu treffen und damit etwa auch die Entscheidung darüber, welchen Traditionen die Eltern bei der Namenswahl folgen wollen. Dass der:die Namensgebungsberechtigte die Namenswahl später bereut, vermag als bloß "vernünftiger", also einsehbarer Grund für eine Namensänderung aus privatem

Interesse das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des bisherigen Namens nicht zu überwiegen.

Schon aus diesen Gründen kann der Vortrag, der Kläger sei aufgrund seines Vornamens der Gefahr von Diskriminierungen ausgesetzt, nicht ausreichen um einen wichtigen Grund zu begründen. Soweit die Eltern des Klägers vortragen, dass der Name „Mohammad“ mit islamistisch motivierten Terroranschlägen in Verbindung gebracht werde, müssen sie sich entgegenhalten lassen, dass der von ihnen insoweit angeführte Terroranschlag auf das Pariser Büro des Satiremagazins Charlie Hebdo im Zeitpunkt der Namensgebung gerade erst ca. ein halbes Jahr zurücklag. Die Eltern des Klägers haben in der mündlichen Verhandlung lediglich vorgetragen, dass die Themen Diskriminierung und Rassismus bei der Namenswahl keine Rolle gespielt hätten, da wie etwa im Falle von Herrn ..., zu diesem Zeitpunkt kein Bewusstsein dafür da gewesen sei, wie groß diese Themen seien.

bb. Selbst wenn man diesen Vortrag ausreichen ließe, um die Eltern des Klägers nicht auf ihr Versäumnis zu verweisen, reicht das Vorbringen auch im Übrigen nicht aus, um einen wichtigen Grund anzunehmen.

(1.) Zwar kann etwa eine seelische Belastung als wichtiger Grund für eine Namensänderung angesehen werden. Dies setzt voraus, dass sie unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände nach allgemeiner Verkehrsauffassung verständlich und begründet ist. Wenn die seelische Belastung hingegen nur als übertriebene Empfindlichkeit zu werten ist, liegt kein wichtiger Grund für eine Namensänderung vor (vgl. BVerwG, Beschl. v. 11.1.2011, 6 B 65/10, Rn. 5). Wirkt sich die Führung des bisherigen Namens als eine seelische Belastung aus, die über eine übertriebene Empfindlichkeit hinausgeht und nach allgemeiner Verkehrsauffassung verständlich und begründet ist, muss mit der Anerkennung eines wichtigen Grundes für eine Namensänderung nicht zugewartet werden, bis die seelische Belastung den Grad einer behandlungsbedürftigen Krankheit oder Krise erreicht hat (vgl. BVerwG, Beschl. v. 11.1.2011, a.a.O. Rn. 6; OVG Hamburg, Urt. v. 14.9.2010, 3 Bf 207/08, Rn. 36). Nach dem Vortrag der Eltern des Klägers in der mündlichen Verhandlung habe der Kläger jedoch bisher noch keine (von ihm oder seinen Eltern wahrgenommenen) Diskriminierungserfahrungen gemacht, die ihn belasten könnten. Es sei lediglich vorgekommen, dass er in der Vorschulklasse oder im Rahmen eines Krankenhausbesuches mit seinem ersten Vornamen „Mohammad“ angesprochen worden sei, obwohl seine Eltern darauf hingewiesen hätten, dass sein Rufname „Karim“ sei. Ungeachtet dessen, dass diese Umstände nicht zur Annahme einer seelischen Belastung ausreichen, haben die Eltern des

Klägers es selber in der Hand ihnen entgegenzuwirken, in dem sie - wie von der Beklagten mehrmals vorgebracht - die Reihenfolge der Vornamen tauschen könnten. Dies hätte auch zur Folge, dass sie oder der Kläger selbst den Namen „Mohammad“ in der Folge nur in seltenen Ausnahmefällen überhaupt angeben müssten.

(2.) Die Befürchtung der Eltern des Klägers, dass der Kläger aufgrund seines ersten Vornamens zu einem späteren Zeitpunkt Diskriminierungen – wie etwa auf dem Arbeits- oder Wohnungsmarkt – ausgesetzt sein könnte, ist zwar nicht auszuschließen. Jedoch stellt auch dies keinen wichtigen Grund i.S.d. § 3 Abs. 1 NamÄndG dar. Es wäre mit der Ordnungsfunktion des Namensrechtes nicht vereinbar, jeder Person, die den Namen „Mohammad“ trägt, einen Anspruch auf Namensänderung einzuräumen (vgl. VG Göttingen, Ur. v. 25.4.2012, 4 A 18/11, juris Rn. 17). Denn es ist nicht Aufgabe des Namensrechts, generellen gesellschaftlichen Unzuträglichkeiten entgegenzusteuern. Dem Kläger würde, sollte sich die Befürchtung seiner Eltern zu einem späteren Zeitpunkt bewahrheiten, andere Rechtsinstitute – wie etwa das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz – zur Seite stehen, mit deren Hilfe er sich gegen derartige Diskriminierungen wehren könnte (vgl. VG Göttingen, Ur. v. 25.4.2012, 4 A 18/11, juris Rn. 17 m.w.N.).

b. Soweit sich der Kläger unter Verweis auf die im Fall „...“ im Jahr 2017 von der Beklagten bewilligten Namensänderung auf den Gleichheitsgrundsatz beruft, vermag er seinem Begehren damit ebenfalls nicht zum Erfolg zu verhelfen. Ein Anspruch des Klägers auf die begehrte Namensänderung aus Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. dem Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung steht schon der Umstand entgegen, dass es sich jedenfalls vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich erfolgten Änderung der Rechtslage im Hinblick auf die Möglichkeit einer Umstellung der Vornamen nicht um vergleichbare Sachverhalte handelt.

c. Etwas Anderes folgt schließlich auch nicht aus der vom Kläger angeführten „relevanten Fallgruppe“. So hat etwa der VGH Kassel in einem Fall, in welchem der Kläger als zusätzlichen Vornamen den Vornamen des verstorbenen Großvaters führen wollte, entschieden, dass die von ihm geschilderte überaus enge einerseits von Fürsorge und andererseits von Ehrfurcht getragene Verbundenheit zu seinem blinden Großvater, die materielle und insbesondere die vom Großvater erfahrene ideelle Förderung sowie die äußerst starke Prägung seines weiteren Lebensweges in die Abwägung der für die Vornamensänderung sprechenden schutzwürdigen Belange einzustellen sei und nach der vom erkennenden Senat im Termin gewonnenen tatsächlichen Gegebenheiten ein Übergewicht der für die Änderung des Vornamens sprechenden Interessen darstelle (vgl. VGH Kassel,

Urt. v. 2.6.1990, 8 UE 4142/88, juris Rn. 32 ff.). Soweit diese Rechtsprechung überhaupt in Zusammenhang mit der vorliegenden Fallkonstellation gebracht werden könnte, ist jedenfalls nicht ersichtlich inwieweit der vorgetragene Wegfall des ursprünglichen Befriedungsbedürfnisses zwischen den Eltern des Klägers und seinem Großvater mütterlicherseits einen wichtigen Grund im obigen Sinne begründen könnte.

2. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf die Streichung seines ersten Vornamens „Mohammad“. Die angefochtenen Bescheide sind auch insoweit rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Eine Vornamensänderung i.S.v. § 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 11 Halbs. 1 NamÄndG liegt nicht nur bei Auswechslung eines Vornamens, sondern auch bei der Streichung eines oder mehrerer Vornamen vor (vgl. BVerwG, Beschl. v. 24.3.1981, 7 B 44/81, juris Rn. 3; VG Augsburg, Urt. v. 14.5.2019, Au 1 K 18.1329, juris Rn. 14; VG Hamburg, Urt. 11.4.2016, 15 K 1918/13, n.v.). Deshalb bedarf es auch für die Streichung eines Vornamens eines im oben wiedergegebenen Sinne wichtigen Grundes. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen, die entsprechend gelten.

III.

Der Kläger hat als unterliegender Teil nach § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit findet ihre Grundlage in § 167 VwGO i.V.m. den §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 ZPO. Da dem Kläger keine Kosten erstattet werden, war über den Antrag, die Zuziehung des Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären (vgl. § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO), nicht zu entscheiden.